

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

18. Auszug aus dem Urteil vom 11. Juli 1951 i. S. Wolfisberg gegen Wolfisberg und Regierungsrat des Kantons Luzern.

Bäuerliches Erbrecht: Die Auffassung, dass die Anwendung des revidierten bäuerlichen Erbrechts die Unterstellung unter das BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 voraussetze und dass der die Zuweisung nach jenem Rechte beanspruchende Erbe zum Unterstellungsbegehren legitimiert sei, ist nicht willkürlich.

Droit successoral paysan. On peut sans arbitraire admettre que l'application du droit successoral paysan révisé suppose l'assujettissement préalable à la loi fédérale du 12 décembre 1940 sur le désendettement des domaines agricoles et que l'héritier qui demande l'attribution en vertu de ce droit a qualité pour demander l'assujettissement.

Diritto successorio rurale. Si può ammettere senz' arbitrio che l'applicazione del diritto successorio rurale riveduto presuppone l'assoggettamento alla legge federale 12 dicembre 1940 sullo sdebitamento di poderi agricoli. Inoltre non è arbitrario riconoscere all'erede che domanda l'attribuzione in virtù di detto diritto la veste per chiedere l'assoggettamento.

A. — Die Beschwerdeführerinnen sind zusammen mit dem Beschwerdebeklagten und zwei weiteren Brüdern Nachkommen des am 6. März 1936 verstorbenen Landwirts Xaver Wolfisberg. Dieser hatte am 2. März 1936 elf Grundstücke (neun in Hochdorf, eines in Hohenrain und eines in Lieli), welche insgesamt als Liegenschaft « Schönau » bezeichnet werden, dem Beschwerdebeklagten ver-

kauft. Die Brüder Wolfisberg führen gegen die Beschwerdeführerinnen einen Erbteilungsprozess. Durch Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Juni 1949 wurde der Kaufvertrag über die Grundstücke in Hochdorf und Hohenrain ungültig erklärt. Der Beschwerdebeklagte, welcher die Liegenschaft « Schönau » landwirtschaftlich nutzt, verlangt Zuweisung dieser Grundstücke an ihn gemäss bürgerlichem Erbrecht.

Auf sein Gesuch hin unterstellte der Gemeinderat von Hochdorf dieselben Grundstücke dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 (LEG, AS 1946 S. 29 ff.), in Erwägung, dass bei der Schätzungskommission des Amtsgerichtskreises Hochdorf das Verfahren nach Art. 94 LEG/rev. Art. 620 ZGB betreffend Feststellung des Anrechnungswertes und Zuweisung anhängig sei und dass die Anwendung der erbrechtlichen Bestimmungen des LEG das Unterstellungsverfahren voraussetze.

Die Beschwerdeführerinnen zogen diesen Entscheid an den Regierungsrat weiter. Sie machten u. a. geltend, der Beschwerdebeklagte sei als einzelner Erbe nicht berechtigt, die Unterstellung zu verlangen. Wer dazu legitimiert sei, werde in Art. 10 der Verordnung des Bundesrates über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945 (ÜberschV, AS 1946 S. 100 ff.) abschliessend aufgezählt. Der Erbe sei hier und in Art. 2 Abs. 2 LEG bewusst weggelassen worden (Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Juli 1948 in Sachen H., wiedergegeben in Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht Bd. 30 S. 249 ff.).

Der Regierungsrat wies den Rekurs mit Entscheid vom 25. Januar 1951 ab. Seinen Erwägungen ist zu entnehmen: Nach Art. 38 ÜberschV könne der Erbe, der die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 620 ff. ZGB verlange, gleichzeitig auch eine Schätzung der Grundstücke durch die zuständige Behörde (Art. 620 Abs. 2 ZGB) beantragen. Der Schätzung müsse aber auf

alle Fälle die Unterstellung unter das LEG vorausgehen, wie in einem Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Februar 1947 und einer Instruktion des Obergerichtes vom 11. März 1947 ausgeführt sei. Der Rekursgegner sei daher legitimiert, die Unterstellung zu verlangen.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird beantragt, den Entscheid des Regierungsrates aufzuheben. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt: Die Legitimation des Beschwerdebeklagten zum Unterstellungsbegehren werde willkürlich aus Art. 38 ÜberschV abgeleitet. Diese Bestimmung räume dem einzelnen Erben bloss das Recht ein, eine Neuschätzung einer bereits dem LEG unterstellten Liegenschaft zu verlangen. Die Auslegung des Regierungsrates widerspreche dem klaren Wortlaut des 3. Absatzes des Art. 10 ÜberschV. Dem Beschwerdebeklagten sei das Recht, die Zuweisung von Grundstücken nach Art. 620 ZGB zu beantragen, nie abgesprochen worden; dieser Anspruch setze aber die Unterstellung nicht voraus. Es sei eine willkürliche Auslegung des Art. 620 ZGB, « wenn man diesem Artikel eine Voraussetzung — die Unterstellung — vorsetzt, die dieser nie hatte, bzw. eine Voraussetzung anhängt, die in keiner Gesetzesbestimmung statuiert worden ist ». Indem der Regierungsrat ein Gesetz, das in erster Linie die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zum Gegenstand habe, auf einen Tatbestand anwende, der von den Massnahmen der Entschuldung nicht erfasst werde, verstosse er gegen Art. 4 BV. —

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

3. — Die Auffassung der Beschwerdeführerinnen, ein Unterstellungsverfahren dürfe nicht durchgeführt werden, wo keine Entschuldung in Frage steht, sondern die Anwendung der revidierten Bestimmungen über das bürgerliche Erbrecht verlangt wird, deckt sich mit dem Stand-

punkt der zürcherischen Rekursinstanz in Sachen H., den das Bundesgericht mit seinem Urteil vom 5. Juli 1948 als nicht willkürlich geschützt hat. In diesem Urteil wird aber mit Recht auch ausgeführt, dass der Wortlaut des Art. 2 LEG und der systematische Aufbau dieses Gesetzes eher für die gegenteilige Lösung sprechen. In der Tat lautet Art. 2 Abs. 1 ganz allgemein dahin, dass die Anwendung des Gesetzes eine Unterstellung voraussetze, und nirgends ist ausdrücklich gesagt, dass diese im ersten Teil des Gesetzes, in den «allgemeinen Bestimmungen» enthaltene Regel nur für den zweiten, die Entschuldung ordnenden Teil (Art. 10 ff.) gelte, dagegen nicht auch für den dritten Teil mit der Überschrift «Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung» (Art. 84 ff.), wo (in Art. 94) die Art. 619, 620, 621 und 625 ZGB über das bäuerliche Erbrecht aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Dazu kommt, dass gemäss Art. 620 Abs. 2 ZGB (in der revidierten Fassung) die Feststellung des Anrechnungswertes nach dem LEG zu erfolgen hat. Der hieraus im Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Februar 1947 gezogene Schluss, dass dieser Feststellung die Unterstellung unter das LEG voranzugehen habe, lässt sich sehr wohl vertreten. Nach alledem kann der Standpunkt der Behörden des Kantons Luzern, dass das Unterstellungsverfahren im Falle der Geltendmachung des bäuerlichen Erbrechts durchzuführen sei, auch wenn keine Entschuldungsmassnahmen gemäss dem zweiten Teil des LEG in Frage kommen, nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Dann kann es aber auch nicht willkürlich sein, dass ein einzelner Erbe, welcher sich auf das bäuerliche Erbrecht berufen will, als legitimiert betrachtet wird, das Begehren um Einleitung des Unterstellungsverfahrens zu stellen. Es ist vielmehr eine notwendige Folgerung aus jenem grundsätzlichen Standpunkt, die denn auch im erwähnten Kreisschreiben gezogen wird. Freilich fällt auf, dass in Art. 2 Abs. 2 LEG nur der Eigentümer und der Gläubiger,

welchem ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandrechtes zusteht, als legitimiert bezeichnet werden, während im bundesrätlichen Entwurf (Art. 2 Abs. 2 lit. b) auch der einzelne Erbe, für welchen die Anwendung des bäuerlichen Erbrechts in Betracht fällt, aufgeführt war (BBl 1936 II S. 309). Indes scheint es, dass mit der Weglassung des Erben nicht dessen Legitimation abgelehnt, sondern lediglich die Redaktion des Gesetzestextes «vereinfacht» werden sollte: Die Ordnung des Entwurfes wurde bei der Beratung in den eidg. Räten nie angefochten, sondern, wie das eidg. Justiz- und Polizeidepartement mitteilt, erst von der Redaktionskommission geändert in der Meinung, aus der Legitimation des Eigentümers ergebe sich ohne weiteres auch diejenige des Erben, so dass dieser nicht noch besonders aufgeführt werden müsse. Danach kann auch nicht entscheidend sein, dass Art. 10 Abs. 3 ÜberschV, wonach im Falle des Gesamteigentums das Unterstellungsbegehren von allen Gesamteigentümern oder von der zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigten Person zu stellen ist, den nicht zur Vertretung befugten Erben wiederum nicht erwähnt. Dies umso weniger, als Art. 38 daselbst bestimmt, dass der Erbe, der die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 620 ff. ZGB verlangt, gleichzeitig eine Neuschätzung der Grundstücke durch die zuständige Behörde (Art. 620 Abs. 2 ZGB) beantragen kann. Aus dieser Ordnung konnte der Regierungsrat, gestützt auf die Auslegung des Art. 620 Abs. 2 ZGB im Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, ohne Willkür ableiten, dass die Anwendung des revidierten bäuerlichen Erbrechts die Unterstellung unter das LEG voraussetze und dass der die Zuweisung nach jenem Rechte beanspruchende Erbe legitimiert sei, die Unterstellung zu beantragen.

Der Ablehnung des gegenteiligen Standpunktes der Beschwerdeführerinnen steht das Urteil vom 5. Juli 1948 in Sachen H. nicht entgegen. Dass das Bundesgericht als Staatsgerichtshof für eine einheitliche Praxis der kanto-

nenalen Behörden in der Beurteilung der Frage, ob die Unterstellung unter das LEG auch Voraussetzung der Geltendmachung des bürgerlichen Erbrechts sei, nicht sorgen kann, mag bedauerlich sein, ist aber die Folge der gesetzlichen Ordnung, wonach die Frage auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt der Willkür überprüft werden kann.

19. Auszug aus dem Urteil vom 19. September 1951 i. S. Labor gegen Zürich Staat und Oberrekurskommission.

Zulässigkeit eines Erlasses, der ledige Personen gesonderter Besteuerung unterstellt.

N'est pas incompatible avec l'art. 4 Cst. la disposition législative qui soumet les célibataires à un impôt spécial.

Non è incompatibile con l'art. 4 CF la disposizione legislativa che assoggetta i celibi ad un'imposta speciale.

Die staatsrechtliche Beschwerde richtet sich nicht bloss gegen die Einschätzung des Beschwerdeführers zur Ledigensteuer, sondern auch gegen den Erlass selbst, der nach der Auffassung des Beschwerdeführers gegen die Bundesverfassung verstösst, weil er ledige Personen eines bestimmten Alters dafür bestrafe, dass sie noch ledig seien. Diese Rüge ist unbegründet. Ein gesetzlicher Erlass verletzt Art. 4 BV, das Verbot rechtsungleicher Behandlung der Bürger nur, wenn er sich nicht auf ernsthafte und sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist (BGE 61 I 92, 65 I 72, 69 IV 95). Das trifft beim zürcherischen Gesetz über die Ledigensteuer nicht zu. Es bestimmt, dass ledige Personen vom zurückgelegten 28. Altersjahr an bei einem Einkommen von bestimmter Höhe einen Zuschlag zur allgemeinen Staatssteuer zu entrichten haben. Von der Steuer sind ledige Personen, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht im Sinne des ZGB erfüllen, befreit.

Das Gesetz will Personen, die keine Unterstützungspflichten haben, sondern nur für sich selbst sorgen müssen und daher wirtschaftlich besser gestellt sind als verheiratete Personen ihres Alters und mit gleichen Einkommensverhältnissen, steuerlich stärker erfassen. Das Gesetz trifft also eine Unterscheidung, die in den anders gearteten tatsächlichen Verhältnissen einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen ihre Rechtfertigung findet. Davon, dass die Steuer Strafcharakter trage, kann nicht die Rede sein. Richtig ist, dass auf besondere Eigenschaften des Steuersubjektes abgestellt wird, während sich das Steuermass regelmässig in erster Linie nach dem Steuerobjekt richtet und dieses gewöhnlich auch die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes und der Progression bildet. Doch schliesst dies keineswegs aus, dass das Steuermass im Hinblick auf besondere Eigenschaften des Steuersubjektes erhöht wird (BLUMENSTEIN, Steuerrecht Bd. I S. 283).

20. Auszug aus dem Urteil vom 27. Juni 1951 i. S. Riggenschach gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Das Verbot des Verkehrs mit Motorfahrzeugen auf einer Strasse im Hinblick auf den baulichen Stand der Strasse und den Schutz des Spaziergängerverkehrs ist nicht willkürlich.

L'interdiction de circuler avec des véhicules à moteur sur une route, en raison de l'état de cette route et en vue de favoriser la circulation des piétons n'est pas arbitraire.

Il divieto di circolare con autoveicoli su una strada a motivo dello stato di essa e allo scopo di proteggere la circolazione dei pedoni non è arbitrario.

A. — Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft Felsenegg, eines Bergrestaurantes mit zugehörigem Landwirtschaftsbetrieb. Die Gebäulichkeiten befinden sich auf dem Kamm der Hügelkette, die sich vom Ütliberg gegen den Albis hinzieht. Vom Ütliberg her, der von Zürich aus mit einer Bahn erreichbar ist, führt eine Strasse 2. Klasse, die sog. Gratstrasse gegen die Liegenschaft des